

## **Baupolizeiverordnung**

### **für das Gelände "Am Altzberg" in der Gemeinde Hangard** **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.1992**

Aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes - PVG - vom 01.06.1931 (GS S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes - BauG - vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Hangard mit der Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen.

#### **§ 1**

#### **Öffentlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Die Südgrenzen der Parzellen 123 und 126, die Südgrenze der Parzelle 482/0115 (Wingertsweg), die Westgrenze der Parzelle 115/4, die Südgrenzen der Parzellen 116/2, 116/3, 449/107, 448/107, alle Flur 9.
- Im Osten: Die Westgrenzen der Parzellen Flur 9, 462/104 und Flur 7, 92/1, die Südgrenzen der Parzellen 92/3, 117/1, die Westgrenzen der Parzellen 791/114, 789/111, 781/111 und 786/111.
- Im Süden: Die Südgrenzen der Parzellen 201/112, 894/93, 216/60 und 65.
- Im Westen: Die Westgrenze der Parzelle 65, die Süd- und Westgrenze der Parzelle 69, die Süd- und Nordwestgrenze der Parzelle 326/122.

## § 2

### Gestaltung der Hauptgebäude

Gesamter Geltungsbereich: Satteldach, Walmdach, abgesetztes Dach. Dachneigung max. 40°, Kniestock max. h = 0,75 m, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis 3/5 der Trauflänge zulässig.

Bei dem Ausbau des Dachgeschosses muss darauf geachtet werden, dass bei der Änderung kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung (LBO) entsteht.

## § 3

### Gestaltung der Anbauten

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.

Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude.

Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

## § 4

### Gestaltung der Garagen

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

## § 5

### Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

## § 6

### Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung des Grundstücks zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis max. 0,30 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis max. 1,50 m Höhe oder ein Holzspiegelzaun bis max. 1,20 m Höhe zulässig.

**§ 7****Zwangsmittel**

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

**§ 8****Inkrafttreten**

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, den 06.04.1965

Der Amtsvorsteher  
als Ortpolizeibehörde

Werner

veröffentlicht im Amtsbl.: 27.04.1965  
in Kraft getreten am: 27.04.1965

Änderungssatzung veröffentlicht in SZ: 11.12.1992  
in Kraft getreten am: 12.12.1992